
Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindevorstand von St. Moritz

- gestützt auf Art. 9 a bis 9 k der Gemeindebauordnung
- gestützt auf den am 6. Mai 1979 abgeänderten Strassenplan
- im Einvernehmen mit sämtlichen Grundeigentümern im Quartierplangebiet

erlässt den

Quartierplan Salet

mit den dazugehörigen Vorschriften.

1. Begrenzung des Quartierplangebietes und beteiligtes Grundeigentum

- 1.1. Das Quartierplangebiet umfasst die in Salet gelegenen Parzellen Nrn. 364, 365, 366, 367, 374, 384, 385, 388, 391, 1612, 1646, 2111 und 2216.
- 1.2. Es ergibt sich für den Quartierplan folgende Begrenzung:
 - südwestlich (im Raum Skilift Salet):
angrenzend an die Gemeindeparzellen Nrn. 393 und 395
 - nordwestlich:
Via Chavallera, ohne Parzellen Nrn. 383 und 392 (bereits überbaut)
 - nordöstlich:
angrenzend an Parzelle Nr. 363 (Salet), an die Parzellen Nrn. 1645 und 1648 (ehemalige Jugendherberge), an Parzelle Nr. 1647 (Hartmann), an Parzelle Nr. 372 (Cattaneo), an Parzelle Nr. 1613 (Gruber) und an Parzelle Nr. 2049 (Allod)

- südöstlich:
ab Parzelle Nr. 2049 (Allod) der heutigen Zonengrenze entlang in Richtung Parzelle Nr.1511 (Schwarzenbach) und dort angrenzend. Von dort aus angrenzend an Parzelle Nr. 387 «Cresta Büsauna» (Gemeinde) und an die Parzelle Nr. 2061 (Carosio) und Nr. 390 (Terrassenhäuser).

Die Parzelle Nr. 384 wurde in einem späteren Zeitpunkt in das Quartierplangebiet einbezogen.

- 1.3. Eigentümer der im Quartierplangebiet gelegenen Parzellen sind:
 - a) Parzelle Nr. 364: die jeweiligen Eigentümer von Blatt Nr. 52 322 bis 52 358 Stockwerkeigentum
 - b) Parzelle Nr. 365: Erben Arnold Robbi
 - c) Parzelle Nr. 366: Politische Gemeinde St. Moritz
 - d) Parzelle Nr. 367: Erben Arnold Robbi
 - e) Parzelle Nr. 374: Politische Gemeinde St. Moritz
 - f) Parzelle Nr. 384: Politische Gemeinde St. Moritz
 - g) Parzelle Nr. 385: Politische Gemeinde St. Moritz
 - h) Parzelle Nr. 388: Plans Verts S.A., St. Moritz
 - i) Parzelle Nr. 391: Vischer-von Planta Elisabeth
 - k) Parzelle Nr. 1612: Politische Gemeinde St. Moritz
 - l) Parzelle Nr. 1646: Nicol. Hartmann & Co. AG
 - m) Parzelle Nr. 2111: Plans Verts S.A., St. Moritz
 - n) Parzelle Nr. 2216: Arlas Bau- und Verwaltungs AG, St. Moritz
- 1.4. Die gesamte Fläche, die in den Quartierplan einbezogen worden ist, beträgt ca. 55 280 m².
- 1.5. Dem Quartierplan liegen folgende Grundbuchauszüge des Grundbuchamtes in St. Moritz vom 23. November 1978 (für die Parzelle Nr. 384 vom 3. Januar 1979) zugrunde:
Parzelle Nr. 364, Plan 16/17, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 258, Wohnhaus Nr. 130, Garagen Nr. 130 a ca. 2500 m², Gebäudegrundfläche, Wiese, Zufahrt und Platz

Eigentümer: die jeweiligen Eigentümer von Blatt Nr. 52 322 bis 52 358
– Stockwerkeigentum – (Stockwerkeigentümergeinschaft Chesa Arlas)

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte:
keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 23. Dezember 1965
- d) Recht: Anschluss- und Durchleitungsrecht für Fäkalwasser zulasten Parzelle Nr. 2216. 11. Oktober 1978
- e) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 2216. 11. Oktober 1978

Parzelle Nr. 365, Plan 16, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 259

981 m², Wiese

Eigentümer: Erben Arnold Robbi

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte:
keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 12. Februar 1966

Parzelle Nr. 366, Plan 16, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 260

1839 m², Bach und Wiese

Eigentümer: Politische Gemeinde St. Moritz

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte:
keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten: keine

Parzelle Nr. 367, Plan 16, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 261

2168 m², Bach und Wiese

Eigentümer: Erben Arnold Robbi

Anmerkungen, Vormerkungen: keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Recht: Durchfahrts- und Durchgangsrecht zulasten Parzelle Nr. 363. 30. September 1929
- b) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 12. Februar 1966

Grundpfandverschreibung im ersten Rang vorhanden

Parzelle Nr. 374, Plan 16, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 268

877 m², Bach und Wiese

Eigentümer: Politische Gemeinde St. Moritz

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte: keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Last: Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung zugunsten der Gemeinde St. Moritz. 26. Juli 1977

Parzelle Nr. 384, Plan 17, Grundbuchblatt Nr. 278

444 m² (vier Aren 44 m²) Wiese in Chalavus, St. Moritz-Bad

Eigentümer: Gemeinde St. Moritz

Keine Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen

Pfandrechtsfrei

Parzelle Nr. 385, Plan 17, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 279

19 584 m², Bäche und Wiesen

Eigentümer: Politische Gemeinde St. Moritz

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte: keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Last: Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung zugunsten der Gemeinde St. Moritz. 26. Juli 1977

Parzelle Nr. 388, Plan 17, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 282

2657 m², Weg und Wiese

Eigentümer: Plans Verts S.A., St. Moritz

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte:
keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

b) Last: Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung zugunsten der Gemeinde St. Moritz. 26. Juli 1977

Parzelle Nr. 391, Plan 17, Chalavus, Grundbuchblatt Nr. 285

2080 m², Bach und Wiese

Eigentümer: Vischer-von Planta Elisabeth

Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte:
keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten: keine

Parzelle Nr. 1612, Plan 16, St. Moritz-Bad, Grundbuchblatt Nr. 264

ca. 19 237 m², Bauplatz

Eigentümer: Politische Gemeinde St. Moritz

Anmerkungen: Bewilligung für Strassenzufahrt

Vormerkungen: keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- e) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 1849. 29. Dezember 1955
- f) Recht: Gewerbebeschränkung zulasten Parzelle Nr. 1849. 29. Dezember 1955
- g) Last: Elektrische Kabelleitung zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 3. September 1960
- h) Recht: Gewerbebeschränkung zulasten Parzelle Nr. 2049. 9. März 1964
- i) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 2049. 9. März 1964
- k) Recht: Baurecht für Restaurant zulasten Parzelle Nr. 2049. 9. März 1964
- l) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 14. September 1965
- m) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 23. Dezember 1965
- n) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 2157. 29. Mai 1972

- o) Last: Fusswegrecht zugunsten der Öffentlichkeit.
1. Oktober 1975
- p) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr.
466. 1. Oktober 1975
- q) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr.
2176. 1. Oktober 1975

Grundpfandrechte: keine

*Parzelle Nr. 1646, Plan 16, Chalavus, Grundbuchblatt
Nr. 263*

4232 m², Garten, Wiese

Eigentümer: Nicol. Hartmann & Co., AG

*Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechte:
keine*

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr.
362. 23. August 1948
- b) Recht: Wasser- und Kanalisationsanschlussrecht zu-
lasten Parzelle Nr. 362. 12. März 1960
- c) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner
Kraftwerke, Klosters. 21. Juli 1960
- d) Last: Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner
Kraftwerke, Klosters. 6. Mai 1966
- e) Last: Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung zu-
gunsten der Gemeinde St. Moritz. 26. Juli 1977

*Parzelle Nr. 2111, Plan 17, Chalavus, Grundbuchblatt
Nr. 2111*

4004 m², Wiese und Bach

Eigentümer: Plans Verts S.A., St. Moritz

Anmerkungen und Grundpfandrechte: keine

Vormerkungen: 1. Kaufsrecht zugunsten Hans Thoma,
St. Moritz, an zwei Einzelgaragen oder zwei Plätzen in
einer Sammelgarage bis 26. März 1986. Kaufpreis laut
Beleg. 26. März 1976

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- a) Last: Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung zu-
gunsten Gemeinde St. Moritz. 26. Juli 1977

Parzelle Nr. 2216, Plan 16/17, Chalavus von Nr. 258, Mut. Nr. 11. 10. 78 B 474

ca. 6670 m², Wiese, Zufahrt

Eigentümer: Arlas, Bau- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, St. Moritz

Anmerkungen, Vormerkungen: keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

- Lasten: – Durchleitungsrecht zugunsten AG Bündner Kraftwerke, Klosters. 23. Dezember 1965
- Anschluss- und Durchleitungsrecht zugunsten Nr. 383. 22. Juni 1966
- Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung zugunsten der Gemeinde St. Moritz. 5. September 1977
- Anschluss- und Durchleitungsrecht für Fäkalwasser zugunsten Nr. 364. 11. Oktober 1978
- Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Nr. 364. 11. Oktober 1978

2. Einleitung

- 2.1. Mit dem Quartierplan sollen in Ergänzung und Präzisierung von Art. 9c der Bauordnung folgende Zielsetzungen erreicht werden:
- a) eine für eine gute Überbauung des gesamten Quartiers zweckmässige Form der Parzellen;
 - b) eine gestalterisch gute Überbauung der Parzellen, so dass sich die einzelnen Häuser in die Nachbarschaft und die Landschaft gut einfügen;
 - c) die Sicherung einer sekundären Skiabfahrt, abwechslungsreiche Fussgängerverbindungen mit einem zentralen Kinderspielplatz sowie ausreichende, nicht überbaute Flächen mit genügend Durchblicken;
 - d) eine zweckmässige und kostengünstige Anlage der Verkehrs- und Versorgungsanlagen;
 - e) die Sicherung von genügend und zweckmässig angelegten ober- und unterirdischen Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.

- 2.2. Gemäss dem Neuzuteilungsplan (siehe Ziff. 2.3.) wird der politischen Gemeinde St. Moritz im Rahmen der Baulandumlegung neu die Parzelle C mit einem Flächeninhalt von ca. 16 482 m² zugeteilt. Diese enthält keine Gestaltungsbaulinien, soll doch deren Gestaltung, deren Überbauung und die Art der Nutzung später voraussichtlich zusammen mit der Parzelle Nr. 1612, soweit sie nicht in den Quartierplan einbezogen worden ist, festgelegt werden.

Für das neu gebildete Grundstück C und für jenen Teil der Parzelle Nr. 1612, soweit dieser nicht in den Quartierplan einbezogen worden ist, soll später bei Bedarf ein Quartierplan aufgestellt werden, der auf den vorliegenden Quartierplan Rücksicht nimmt, wobei andere Nutzungen als Wohnnutzungen zulässig sind. Die bestehende Baumgruppe ist strikte zu erhalten; Bauten dürfen nur so nahe an bestehende Bäume und Sträucher gerückt werden, dass diese in ihrem Wachstum nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen über die Nutzungsarten und den Baumschutz gelten auch, wenn auf der Parzelle Nr. 1612 ohne (neuen) Quartierplan Bauten zugelassen werden sollten.

- 2.3. Grundlagen und integrierende Bestandteile des vorliegenden Quartierplanes bilden:

A) von der Planpartner AG, Zürich, Auftrag Nr. 4811:

- a) der Altbestandplan vom 25. Dezember 1978, Plan Nr. 41
- b) die Tabelle Altbestand vom 23. November 1978/25. Dezember 1978 in Blatt 1–4 (I: im Quartierplangebiet; II: ausserhalb des Quartierplangebietes)
- c) der Neuzuteilungsplan, Neuzuteilung, vom 25. Dezember 1978, Plan Nr. 43 A
- d) die Parzelle Neuzuteilung vom 30. November 1978/25. Dezember 1978 in Blatt 1–3 (betrifft nur das Quartierplangebiet)

- e) der Neuzuteilungsplan, Gestaltungsbaulinien, vom 25. Dezember 1978, Plan Nr. 43 B
 - f) der Erschliessungsplan «Verkehr», vom 25. Dezember 1978, Nr. 42 A
 - g) der Erschliessungsplan «Versorgung», vom 25. Dezember 1978, Nr. 42 B
- B) von dipl. Ing.-Arch. Otto Kober, St. Moritz:
- a) der Bebauungsrichtplan vom 18. Dezember 1978, Plan Nr. 31
 - b) der Parkierungsrichtplan vom 18. Dezember 1978, Plan Nr. 32
- 2.4. Die Linienführung der Via Salet, wie sie im Erschliessungsplan «Verkehr» der Planpartner enthalten ist, beruht einerseits auf einem Vorprojekt von Jenatsch und Hegland, dipl. Ingenieure ETH/SIA, Chur und St. Moritz, und anderseits auf dem Parkierungsplan von O. Kober; die Leitungsführung und die Dimensionierung der Kanalisations- und Meteorwasserleitungen für das häusliche Abwasser beruht auf einem Vorprojekt der Ingenieure Jenatsch und Hegland.
- 2.5. Soweit im vorliegenden Quartierplan keine besonderen Vorschriften direkt oder in Beziehung zu den in Ziff. 2.3. erwähnten Plänen aufgestellt werden, ist für die Überbauung der Parzellen im Quartierplangebiet das jeweils geltende Recht der Gemeinde St. Moritz massgebend. Art. 9h der Bauordnung von St. Moritz geht den nachfolgenden Vorschriften aber vor.
Im weiteren sind das einschlägige kantonale und das Bundesrecht zu beachten.
- 2.6.¹ Der vorliegende Quartierplan kann, frühestens nach sechs Jahren seit dem Inkrafttreten, abgeändert werden. Abänderungen dürfen aber nicht zulasten inzwischen überbauter Grundstücke gehen; diesen gegenüber dürfen noch nicht überbaute Parzellen nicht höher ausgenützt werden; für Neubauten dürfen keine geringeren Grenzabstände und keine grösseren Gebäudelängen zugelassen werden.

12. Juli 1979

¹ Teilrevidiert am 18. Januar 1994

- 2.7. Die Begriffe Parzelle, Grundstück und Liegenschaft werden synonym verwendet, und zwar im Sinne von Art. 655 ZGB.

3. Baulandumlegungen

- 3.1. Die Parzelle Nr. 364 bleibt in ihrem Flächenbestand unverändert, nicht aber in ihrer Grenzziehung.
- 3.2. Der für die Erschliessung notwendige Flächenanteil, der gemäss Art. 9 f der Bauordnung unentgeltlich abzutreten ist, beträgt 7%.
- 3.3. Der Flächenabzug, den die Parzelle Nr. 364 zu leisten hat, erfolgt vom neu zu bildenden Grundstück E.
- 3.4. Nach Abzug des Flächenanteils, der für die Erschliessung unentgeltlich abzutreten ist, erhalten sämtliche Grundeigentümer neu relativ gleich grosse Grundstücke zugeteilt, wie sie sie in ihrem Altbestand zu Eigentum hatten. Neu werden ihnen Grundstücke zugeteilt, die vorerst im Neuzuteilungsplan, Neuzuteilung, mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K und L bezeichnet werden, wobei das Grundstück L von der politischen Gemeinde St. Moritz nur als Strassenfläche verwendet werden darf.
- 3.5. Der Abtausch der Flächen erfolgt ohne Entschädigung; es wird also beim Flächenabtausch vom gleichen Verkehrswert sämtlicher Liegenschaften im Quartierplan-gebiet ausgegangen.
- 3.6. Das Vermessungsamt der Gemeinde St. Moritz wird beauftragt, den Flächenabtausch gestützt auf den Altbestandsplan und die Altbestandstabelle sowie auf den Neuzuteilungsplan, Neuzuteilung, und die Neuzuteilungstabelle zu erfassen und den nötigen Vermessungsplan anzufertigen.
- 3.7. Mehr- oder Mindermasse für die einzelnen Grundstücke bis zu höchstens 1% gegenüber dem Neuzuteilungsanspruch sind unter den beteiligten Grundeigentümern nicht auszugleichen; bei grösseren Differenzen ist der gesamte Mehr- oder Minderwert auszugleichen, wobei

pro m² Boden ein Landwert von Fr. 100.– angenommen wird.

- 3.8. Das Vermessungsamt der Gemeinde St. Moritz hat den Vermessungsplan mit den zugehörigen Unterlagen dem Grundbuchamt St. Moritz einzureichen. Dieses wird beauftragt, die Baulandumlegung von Amtes wegen zu vollziehen und hat für den Übertrag der Grundpfandverschreibung von der Parzelle Nr. 367 auf die neue Parzelle zu sorgen.

4.1 Dienstbarkeiten, Grundlasten und Vormerkungen

- 4.1. Die im Altbestand vorhandenen Dienstbarkeiten und Grundlasten werden durch das Grundbuchamt St. Moritz bereinigt und dem neuen Besitzstand angepasst.
- 4.2. Die Vormerkung auf Parzelle Nr. 2111 ist auf die neue Parzelle G zu übertragen.
- 4.3. Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, die Benützung der im Erschliessungsplan «Verkehr» mit hellgrüner Farbe versehenen Fusswege und die Trottoirs längs der Via Chavallera durch die Öffentlichkeit zu dulden. Art. 16 Abs. 2 der Bauordnung der Gemeinde gilt nicht.
- 4.4. Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, die Benützung der im Erschliessungsplan «Verkehr» mit hellblauer Farbe versehenen oberirdischen Autoabstellplätze durch die Öffentlichkeit zu dulden. Die politische Gemeinde St. Moritz kann die Parkierungsdauer zeitlich beschränken; die betroffenen Grundeigentümer haben ein Antragsrecht.
- 4.5. Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, die Erstellung und Beibehaltung von Strassen- und Wegleuchten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die im Erschliessungsplan «Verkehr» eingezeichneten Strassen- und Wegleuchten werden gemäss Ziff. 6.2. von der politi-

schen Gemeinde erstellt: die Kostentragung richtet sich nach Ziff. 8.3. und 8.6.; sie dienen der Allgemeinheit.

Die Grundeigentümer der neuen Parzellen A und E sind verpflichtet, die Errichtung und Beibehaltung eines Kinderspielplatzes zu dulden. Gemäss Ziff. 5.15. und 8.5. errichtet die politische Gemeinde diesen zentralen Kinderspielplatz auf Kosten der Grundeigentümer; dieser darf von jedermann unentgeltlich benutzt werden; die Gemeinde kann aber das Recht der Benutzung des Spielplatzes auf Kinder der Eigentümer und Mieter im Salet-Quartier beschränken, sofern dies nötig wird.

- 4.6. Die betroffenen Eigentümer sind verpflichtet, die im Erschliessungsplan «Verkehr» braun bemalte Skiabfahrts-piste zu dulden und uneingeschränkt benützen zu lassen.
- 4.7. Die betroffenen Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung aller jener öffentlichen Leitungen, die erstellt werden müssen (siehe Ziff. 7.2.) zu dulden. Müssen gemäss Quartierplan im privaten Boden verlegte Leitungen auf Begehren eines Grundeigentümers später anders verlegt werden, so hat dieser die sämtlichen daraus entstehenden Kosten selber zu tragen.
- 4.8. Der politischen Gemeinde St. Moritz steht das Recht zu, die genauen Lagen der gemäss Ziff. 4.3. bis 4.7. hievore begründeten Rechte neu festzulegen, sofern dies bei der Errichtung der betreffenden Anlagen (z.B. Leitungen, Fusswege etc.) notwendig wird; auf Begehren eines Eigentümers soll dies aber für seine Parzelle spätestens bei der Erteilung der Baubewilligung erfolgen.
- 4.9. Gemäss dem Erschliessungsplan «Versorgung» haben die Grundeigentümer der Liegenschaften E und J den Bündner Kraftwerken ein Baurecht (Dienstbarkeit) für eine Trafostation zu gewähren, die in der Garage erstellt werden soll. Die Grundeigentümer haben sich hierüber mit den Bündner Kraftwerken direkt zu verständigen; gelingt diese Verständigung nicht rechtzeitig, so legt der Gemeindevorstand für beide Teile verbindlich die Gestaltung der Dienstbarkeit und der Entschädigung dafür fest. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erstellung der Trafostation wird folgendes vorgesehen:

- a) die Trafostation wird in jener Garage erstellt, welche zuerst gebaut wird;
- b) muss die Trafostation vorher erstellt werden, so wird sie auf der Liegenschaft J erstellt.

Sobald die Trafostation erstellt wird, hat der Eigentümer der anderen, belasteten Liegenschaft den Rechtsanspruch, dass ihm die Bündner Kraftwerke ungesäumt schriftlich das Recht zur Löschung der Dienstbarkeit für eine Trafostation auf seinem Grundstück einräumen.

- 4.10. Die Bündner Kraftwerke sind ermächtigt, die Elektrokabel unentgeltlich zu verlegen, dauernd zu erhalten und zu unterhalten. Die Verlegung hat unter Berücksichtigung des Quartierplanes zu erfolgen.
- 4.11. Die PTT sind ermächtigt, die notwendigen Telefonkabel unentgeltlich zu verlegen, dauernd zu erhalten und zu unterhalten. Die Verlegung hat unter Berücksichtigung des Quartierplanes zu erfolgen.
- 4.12. Für die Leitungen gemäss Ziff. 4.10. und 4.11. gelten die Ziff. 4.7. und 4.8. sinngemäss.
- 4.13. Der politischen Gemeinde St. Moritz steht das Recht zu, jederzeit, spätestens aber bei der Überbauung der Parzelle H, das Torf, das im Erdreich dieses Grundstückes gelegen ist, abzubauen und für sich zu benützen. Über die Ausgestaltung dieses Rechtes und der dafür zu entrichtenden Entschädigung verständigen sich die Gemeinde und der Grundeigentümer ausserhalb des vorliegenden Quartierplanes.
- 4.14. Die Grundeigentümer haben gemäss dem Erschliessungsplan «Versorgung» die häuslichen Schmutzwasser und das Meteorwasser in der Regel je in gemeinsamen Leitungen den öffentlichen Leitungen zuzuführen. Die jeweils beteiligten Grundeigentümer haben sich hierüber vertraglich zu verständigen und ein Exemplar des Vertrages der politischen Gemeinde St. Moritz zu übergeben. Die politische Gemeinde St. Moritz darf Bewilligungen erst erteilen, wenn dieser Vertrag vorliegt.

Gelingt der Vertragsabschluss innert drei Monaten nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen durch einen Partner nicht, so legt der Gemeindevorstand die unter den beteiligten Partnern zu beachtenden Regeln fest oder erteilt die Baubewilligung nur unter sichernden Auflagen.

- 4.15. Die Garagezufahrten sind möglichst zusammenzufassen, wobei der Garageplan zu beachten ist. Die jeweils beteiligten Grundeigentümer haben sich hierüber vertraglich zu verständigen und ein Exemplar des Vertrages der politischen Gemeinde St. Moritz zu übergeben. Ziff. 4.14. gilt analog.

Auf der Liegenschaft A darf die Garagezufahrt nach ihrer Erstellung unentgeltlich zugleich als Kehrplatz für Motorfahrzeuge Dritter verwendet werden.

- 4.16. Der Eigentümer der Parzelle D gewährt dem Eigentümer der Parzelle E unentgeltlich das Recht, seine Parzelle im nordwestlichen Bereich für die Einfahrt zu den Garagen auf der Parzelle E zu benützen. Die genaue Lage dieses Rechts wird bei der Erstellung der ersten Baute auf der Liegenschaft E festgelegt. Ziff. 4.15. gilt sinngemäss.

5. Die Überbaubarkeit der Grundstücke und die Gestaltung der Gebäude

- 5.1. Bauten über Boden dürfen nur innerhalb der roten Gestaltungsbaulinien im Neuzuteilungsplan Gestaltungsbaulinien erstellt werden. Längs der Via Salet dürfen Garagen bis zu den im Erschliessungsplan «Verkehr» eingezeichneten roten Linien ausragen.
- 5.2. Die Gestaltungsbaulinien bilden den äussersten Teil, bis zu welchem Bauten ausserkant erstellt werden dürfen. Sie gehen allenfalls widersprechenden Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften der Bauordnung innerhalb des Quartierplangebietes vor.
Der erste Satz von Art. 9e Abs. 3 ist für Bauten auf Liegenschaften, die an Grundstücke ausserhalb des Quartierplangebietes grenzen, zu beachten.

- 5.3. Der Bebauungsrichtplan enthält die Anzahl, die Stellung, die Abmessungen, die Geschosszahl, die Nutzung der Bauten, die Zugänge und Zufahrten, die gepflasterten und begrünten Freiflächen und die Skiabfahrt.
- ² Die Baubehörde kann im Baubewilligungsverfahren Abweichungen von den Angaben im Bebauungsrichtplan bewilligen, wenn dadurch eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.
- 5.4.¹ Der Bebauungsrichtplan ist verbindlich für jene Anlagen, für welche der politischen Gemeinde St. Moritz gemäss Ziff. 4. Rechte zustehen. Für die maximal zulässigen Geschosszahlen ist der in Ziff. 2.3. A) lit. e erwähnte Neuzuteilungsplan Gestaltungsbaulinien verbindlich.
- 5.4.^{bis2} Die zulässigen Gebäudehöhen richten sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes St. Moritz. Gestützt auf den Anhang betr. Quartierplanung im Baugesetz, Art. 9e Abs. 3, kann die max. zulässige Gebäudehöhe für Bauten ohne Höhenstaffelung um höchstens 2 m erhöht werden.
- 5.5. Die Gebäudelänge der Hauptgebäude über alles darf nicht mehr als 24,60 m die Gebäudetiefe über alles nicht mehr als 18,60 m betragen, wobei kein Fassadenteil bei der längeren Fassade über 18,60 m und an der kürzeren Fassade über 12,60 m ausmachen soll.
- 5.6. Es sollen Baugruppen von zwei bis drei Gebäuden mit gemeinsamen Zugängen und Zufahrten zusammengefasst werden. Je Gruppe von drei Gebäuden können jeweils zwei Gebäude zusammengebaut werden. Innerhalb der Gebäudegruppen können die Gebäudeabstände auf 6 m ermässigt werden; sich gegenüberliegende Fassaden dürfen sich jedoch höchstens 6 m überlappen, und zwar bis zu einem Gebäudeabstand von 10 m. Innerhalb von Gebäudegruppen mit drei Gebäuden können jeweils zwei Gebäude auf eine maximale Fassadenlänge von 6 m zusammengebaut werden.
- 5.7. Quer zum Hang aufgereichte Langbauten sind nicht gestattet.
- 5.8.² Entfällt.

12. Juli 1979

¹ Teilrevidiert am 25. Februar 1980

² Teilrevidiert am 18. Januar 1994

- 5.9. Für Fassaden sollen natürliche Baumaterialien (Holz, Naturputz usw.), für geneigte Dächer müssen Steinplatten oder Eternitschiefer verwendet werden. Der Naturputz soll hell, Holzteile sollen aber dunkel gehalten werden.
- 5.10. Es sind verschiedene Dachformen zulässig, wenn und soweit sich diese nicht stören und nicht ein uneinheitliches, unruhiges Bild ergeben. Bei ungünstigen Dachformen kann die Baubehörde die nötigen Änderungen vorschreiben. Schrägdächer sollen die Regel bilden.
Flach- und Schrägdachformen der Gebäude sollen durch ihre Gestaltung als Terrassen bzw. Dachausbauten den Eindruck der Wohnlichkeit des Quartiers mitprägen.
Bei Gebäuden mit drei und mehr Geschossen können die obersten Dachgeschosse als Staffeldachgeschosse ausgebildet werden, und zwar bei einer Dachneigung von 25–32° neuer Teilung. (Diese Dächer stellen eine Kombination aus Flach- und Pultdächern dar.)
- 5.11. Die Garagen sollen je Gebäude ausgeführt werden; sie können von mehreren Gebäuden zusammengefasst werden. Über das Hauptgebäude ausragende Garagen sollen mit Flachdächern versehen, humusiert und gärtnerisch gestaltet werden. An der Via Salet sind gut gestaltete Garagevorbauten in der Höhe von höchstens 3,50 m zulässig; andernorts sind Garagevorbauten weniger hoch, unter angemessener Rücksicht auf die Nachbarliegenschaften, gestattet.
- 5.12. Das Modell, welches der Überbauung im Quartier Salet zugrundeliegt, kann beim Bauamt der Gemeinde St. Moritz eingesehen werden; es gibt der Zielsetzung einer harmonischen Gesamterscheinung der Überbauung durch eine Gebäudestrukturplanung in bezug auf Abtreppungen, Staffelungen, Dachgestaltung (Attikabauweise) und Materialverwendung Ausdruck.
- 5.13. Weicht der Bebauungsrichtplan von dem vorliegenden Quartierplan ab, so geht der vorliegende Quartierplan dem Bebauungsrichtplan vor.

- 5.14. Auf den Parzellen sind in der Umgebung der Häuser Bäume und Sträucher in genügender Anzahl zu pflanzen. Diese sind sorgfältig zu pflegen. Bäume und Sträucher sollen den Charakter eines Parkes haben.
- 5.15. Die Gemeinde errichtet den Spielplatz nach der Erstellung der nächstliegenden Bauten.
- 5.16. Auf der Liegenschaft B ist nur ein ein- bis zweigeschossiger Bau zulässig. Dieser darf auch für nichtstörendes Gewerbe oder Dienstleistungen benutzt werden. Soweit die der Liegenschaft B zustehende Bruttogeschossfläche nicht konsumiert wird, kann diese auf die Liegenschaft A und H¹ übertragen werden.

6. Erschliessungen

- 6.1. Die Erschliessung innerhalb des Quartierplangebietes hat sich nach dem vorliegenden Quartierplan zu richten. Dieser weist im Quartierplangebiet für die Via Salet eine geringfügige Änderung der Strassenführung auf; entsprechend sind die Baulinien angepasst.
- 6.2.² Die Gemeinde erstellt die Via Salet und die Via Salet sur sowie die Wege an der ihr Rechte zustehen, die vorgesehenen Trottoirs längs der Via Chavallera, die allgemein zugänglichen oberirdischen Parkplätze und die Strassen- und Wegleuchten; Art. 9h Abs. 1 und 2 der Bauordnung sind zu beachten.
- 6.3. Fusswege sollen gemäss Erschliessungsplan «Verkehr» in der Regel 2,2 m breit angelegt werden. Sie dürfen eine Steigung von höchstens 10% aufweisen; sie sollen keine Treppen enthalten.
- 6.4. Die genaue Lage der Garagezufahrten, der Strassen und der Wege auf den Bauparzellen sowie der oberirdischen Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgesetzt, und zwar allenfalls unter den nötigen Auflagen. Ziff. 4.15. und 4.16. bleiben vorbehalten.

12. Juli 1979

¹ Teilrevidiert am 24. Februar 1997

² Teilrevidiert am 25. Februar 1980

Den Grundeigentümern und den Projektverfassern wird im eigenen Interesse empfohlen, sich bei Beginn der Projektierungsarbeiten mit den zuständigen Gemeindeorganen in Verbindung zu setzen.

- 6.5. Trottoirabsätze gegenüber den Strassen und anderen, vom Schnee zu räumenden Flächen sollen in der Regel eine Höhe von 6 cm aufweisen.
- 6.6. Oberirdische Autoparkplätze sind in Rasengitter- oder Betonpflastersteinen auszuführen. Im Streifen von 2 m hinter den Parkplätzen soll der Platz von Steinen, Mauern und sichtbehindernden Pflanzen und Bäumen freigehalten werden.
- 6.7. Die Grundeigentümer haben bei der Überbauung ihrer Grundstücke eine genügende Zahl von Autoabstellplätzen in Garagen zu erstellen, die, soweit sie nicht ausragen dürfen, unterirdisch anzulegen sind.

Die Zahl der Parkplätze richtet sich nach Art. 20 Abs. 1 und 2 der Bauordnung.

Die Baubewilligung für Gebäude darf nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die notwendigen Garagen erstellt und, wo nötig, eine Gemeinschaftslösung oder eine Durchfahrt durch die Garage zu den Einstellhallen benachbarter Gebäude sichergestellt werden. Es wird auf Ziff. 4.15. verwiesen.
- 6.8. Oberirdische, nicht gedeckte Autoabstellplätze, dürfen nur von der Gemeinde erstellt werden; es wird auf Ziff. 4.4. verwiesen. Auf den Grundstücken K, A (an der Via Chavallera) und E (innerhalb der Baulinie E1) dürfen aber die Grundeigentümer je höchstens sechs private Parkplätze errichten.
- 6.9. Weitere Angaben über oberirdische Parkplätze auf den Liegenschaften B und G enthält der Erschliessungsplan «Verkehr»; diese Angaben sind verbindlich.

7. Versorgungseinrichtungen

- 7.1. Führung und Dimension der Versorgungsleitungen innerhalb des Quartiers und, soweit sie von der Sache her eine Einheit bilden und im Quartierplan eingezeichnet sind, auch ausserhalb des Quartiers, richten sich nach dem Quartierplan. Hinsichtlich der genauen Lage dieser Leitungen wird auf Ziff. 4.7. und 4.12. verwiesen.
- 7.2. Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen (Wasser, für Schmutzwasser und Meteorwasser); Art. 9h Abs. 1 und 2 der Bauordnung sind zu beachten.
- 7.3. Die privaten Zuleitungen zu den öffentlichen Leitungen und die Hausanschlüsse haben die Grundeigentümer je nach der Gegebenheit allein oder gemeinsam zu erstellen.

Die Gemeinde darf dort, wo von der Sache her gemeinsame Leitungen zu erstellen sind, Baubewilligungen nur unter Beachtung von Ziff. 4.14. erteilen.
- 7.4. Die Eigentümer der Leitungen haben für einen sachgemässen Betrieb und Unterhalt der Anlagen jederzeit zu sorgen.
- 7.5. Die Bündner Kraftwerke ersetzen die bestehende, provisorische Transformatorenstation bei Bedarf und erstellen die nötigen Elektrokabel, soweit dies nicht gemäss einschlägigen Bestimmungen oder gemäss der Praxis Sache der Grundeigentümer ist. Es wird auf Ziff. 4.8. verwiesen.
- 7.6. Die Gemeinde St. Moritz gibt den PTT vom vorliegenden Quartierplan mit der Bitte Kenntnis, für die rechtzeitige Erstellung der Telefonleitungen besorgt zu sein.
- 7.7. Sobald die öffentlichen Meteorwasserleitungen erstellt werden, haben die Grundeigentümer, die ihre Liegenschaften überbauen, Drainagegräben, die durchschnitten werden oder sich in der Nähe befinden, auf ihre Kosten zu fassen und der Meteorwasserleitung zuzuführen.

- 7.8. In den Grundstücken E und J befindet sich von den Parzellen Nrn. 364 und 383 her eine Kanalisationsleitung, welche für die Gebäudegruppen E2 und J hinderlich ist. Diese Leitung ist spätestens vor der Überbauung der Grundstückgruppen J oder E2 zu verlegen, und zwar im Einvernehmen mit den Eigentümern der Grundstücke Nrn. 364, 383, E2 und J. Diese haben sich zudem über die Tragung der Kosten der Leitungsverlegung zu verständigen.

8. Kosten, Kostenteilung und Sicherstellung

- 8.1. Unter Vorbehalt von Art. 9h Abs. 1 der Bauordnung erstellt die Gemeinde die öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen (Schmutzwasser und Meteorwasser) vollständig auf ihre Kosten. Die Grundeigentümer bezahlen daran derzeit die in den geltenden Reglementen vorgesehenen Anschlussgebühren.
- 8.2. Im weiteren trägt die Gemeinde die Kosten für die Hydranten vollständig.
- 8.3. Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Art. 9h Abs. 1 der Bauordnung an folgende Anlagen einen festen Kostenanteil von 25%.
- für die öffentlichen Strassen und Trottoirs
 - für sämtliche Fusswege
 - für Strassen- und Wegleuchten
 - für die Strassenentwässerung
 - für die öffentliche Beleuchtung
 - für die oberirdischen Parkplätze
- 75% der Kosten für diese Anlagen haben die Grundeigentümer im Quartierplangebiet zu tragen, und zwar nach dem Kostenschlüssel II (siehe Ziff. 8.6.).
- 8.4. Die Kosten für die Quartierplanung, die Neuvermessung und die Vermarchung haben die Grundeigentümer im Quartierplangebiet zu 100% zu tragen, und zwar nach dem Kostenschlüssel I (siehe Ziff. 8.6.).

- 8.5. Die Kosten für den zentralen Kinderspielplatz und für Containerhäuschen haben die Grundeigentümer im Quartierplangebiet zu 100% zu tragen, und zwar nach dem Kostenschlüssel III (siehe Ziff. 8.6.).
- 8.6. Im Hinblick auf die teilweise unterschiedlichen Interessen von Eigentümern je nach der Lage ihrer Grundstücke an einzelnen Anlagen im Quartierplangebiet werden drei Kostenschlüssel gebildet. Je nach Kostenschlüssel haben in Prozenten der Kosten zu bezahlen:

Kostenschlüssel

Grund-eigentümer	Parz. Nr.	I		II		III	
		BGF m ²	%	BGF m ²	%	BGF m ²	%
Gemeinde St. Moritz do.	A	7 183	20.0	5 200	17.2	7 183	27.1
	B	802	2.2	802	2.7	802	3.0
	C	11 537	32.1	11 537	38.0	3 527	13.3
Total		19 522	54.3	17 539	57.9	11 512	43.4
STWE Chesa Arlas	D	1 462	4.1	–	–	–	–
Arlas Bau- und Verw. AG		4220+288 = 4 508	12.5	2 339	7.7	4 508	17.0
Plans Verts SA do.	F	1 461	4.1	1 461	4.8	1 461	5.5
	G	2 876	8.0	2 876	9.5	2 876	10.9
Total		4 337	12.1	4 337	14.3	4 337	16.4
N. Hartmann & Co. AG	H	2 755	7.6	2 755	9.1	2 755	10.4
Erben A. Robbi	J	2 050	5.7	2 050	6.5	2 050	7.7
Vischer-v. Planta A. E.	K	1 354	3.7	1 354	4.5	1 354	5.1
Total		35 988	100.0	30 374	100.0	26 516	100.0

- 8.7. Die einzelnen Beiträge werden durch den Gemeindevorstand aufgrund der Abrechnungen der ausgeführten Werke festgesetzt und den beitragspflichtigen Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben.

Die Beiträge sind – unabhängig von der Überbauung der Parzellen – innert 60 Tagen zu bezahlen; später eingehende Zahlungen sind vom 61. Tag an zu 5% zu verzinsen.

In der Beitragsverfügung ist darauf hinzuweisen, dass gegen diese innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache und gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden kann; es sind aber nur noch Einwendungen zulässig, die sich auf die Abrechnungssumme beziehen.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 Ziff. 2 EG ZGB.

- 8.8. Die Grundeigentümer haben die Kosten der Feinerschliessung, d.h. jener Erschliessungs- und Versorgungsanlagen, die sie gemäss diesem Quartierplan selber zu erstellen haben, auf ihre Kosten auszuführen. Das gilt auch für Hausanschlüsse.
- 8.9. Der Eigentümer der Erschliessungs- und Versorgungsanlagen hat für deren Unterhalt auf eigene Kosten aufzukommen; abgesehen von den öffentlichen Strassen und Wegen können Gemeindereglemente Anschluss- und Benützungsgebühren vorschreiben.
- 8.10. Werden Liegenschaften überbaut, und sind noch nicht alle öffentlichen Erschliessungs- und Versorgungsanlagen sowie der zentrale Kinderspielplatz erstellt, so haben deren Eigentümer der Gemeinde nach der Erteilung der Baubewilligung, aber vor Baubeginn, eine hinreichende Sicherheit in genügender Höhe zu leisten. Art und Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt der Gemeindevorstand als Auflage in der Baubewilligung unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Kosten für die noch auszuführenden öffentlichen Erschliessungs- und Versorgungsanlagen unter Zuschlag von 25% für eine mögliche Teuerung. Der Gemeindevorstand hat die sicherheitsleistenden Grundeigentümer in dem Masse von der Sicherheitsleistung zu entbinden, als nachher die Beiträge an die später erstellten Anlagen geleistet werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die neuen Grundstücke, die gestützt auf den vorliegenden Quartierplan gebildet werden, wechseln mit der Eintragung der in dieser Quartierplanung beschlossenen Baulandumlegung durch das Grundbuchamt in St. Moritz von Amtes wegen die Hand. Auf allen neuen Grundstücken ist anzumerken: Quartierplanung Salet vom 1. August 1979.
- 9.2. Das Grundbuchamt in St. Moritz wird eingeladen, zusammen mit dem Vermessungsamt der Gemeinde St. Moritz und mit Dr. R. Stüdeli, Rechtsanwalt, 3084 Wabern, alle nötigen Vorkehren zu treffen, damit alle Bestimmungen dieses Quartierplanes, welche nach dessen Erlass möglichst bald im Grundbuch einzutragen, vor- oder anzumerken sind, rechtsbeständig vollzogen werden. Soweit Bestimmungen über Dienstbarkeiten oder andere Eintragungen, Vor- oder Anmerkungen anders formuliert werden müssen, ohne dass dadurch ihr Sinn und ihre Tragweite geändert werden, haben dies die Beauftragten selbständig zu tun; sie sollen aber die Gemeinde und die beteiligten Grundeigentümer darüber informieren.
- 9.3.¹ Der Gemeindevorstand legt den Quartierplan und die damit verbundenen besonderen Bauvorschriften öffentlich auf und gibt die Auflage in geeigneter Weise bekannt. Während der Auflage kann beim Gemeindevorstand innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen die Entscheide des Gemeindevorstandes kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.
Die Auflage ist zu wiederholen, wenn aufgrund von Einsprachen der Quartierplan und die damit verbundenen besonderen Bauvorschriften geändert werden. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Grundeigentümer, so ist diesen Gelegenheit zur Einsprache zu geben.
- 9.4. Jeder Grundeigentümer im Quartierplangebiet Salet erhält zwei Exemplare des vorliegenden Quartierplanes.

12. Juli 1979

¹ Teilrevidiert am 18. Januar 1994

Er hat bei einem Eigentumsübergang die Rechtsnachfolger über den vorliegenden Quartierplan zu informieren.

- 9.5. Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Fortsetzung der Fusswege auf den Parzellen Nrn. 395, 396, 399, 400 usw. rechtzeitig rechtskräftig sichergestellt wird.
- 9.6. Der Gemeindevorstand sorgt im weiteren für folgende Vorkehrungen ausserhalb des Quartierplangebietes:
- a) Innerhalb von neun Monaten, nachdem die Kanalisationsleitung bis zum Kehrplatz erstellt ist, spätestens aber im Zeitpunkt, bevor mit dem Aushub der Häuser für die Gebäudegruppen A2, A3 und E3 begonnen wird, ist die provisorische Kanalisationsleitung der Residenza Surlej durch die im Erschliessungsplan «Versorgung» vorgesehene Leitung zulasten der Grundeigentümerin der Residenza Surlej zu ersetzen.
 - b) Der Meteorwasseranschluss von der Parzelle Nr. 383 bzw. Nr. 392 an das Meteorwasserleitungsnetz ist von den Eigentümern der Parzellen Nr. 383 resp. 392 innert neun Monaten zu erstellen, nachdem die Meteorwasserleitung bis zum Schacht J bzw. K erstellt ist; dabei ist die Leitung koordiniert mit den Arbeiten an den Gebäuden auszuführen. Die Kosten für den Meteorwasseranschluss haben die Eigentümer der Parzellen Nrn. 383 und 392 je zur Hälfte zu tragen.
 - c) Der Eigentümer der Parzelle Nr. 363 soll an der unteren Ecke seines Grundstückes ein Durchleitungsrecht für das Wasser, das Schmutzwasser und das Meteorwasser gewähren.
- 9.7. Für die Beschlussfassung über den vorliegenden Quartierplan wird auf Art. 9 k Abs. 3 der Bauordnung verwiesen.
- Der Erlass des Quartierplanes ist ebenfalls öffentlich bekanntzugeben.
- Vor dem Erlass erklärten sämtliche beteiligten Grundeigentümer ihr schriftliches Einverständnis zum Quartier-

plan mitsamt der Baulandumlegung und der Gewährung von Dienstbarkeiten an die politische Gemeinde St. Moritz und an Nachbarn. Die Dienstbarkeiten für die Gemeinde gelten damit als abgeschlossen.

Also beschlossen, St. Moritz, den 12. Juli 1979

Für den Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident:
Corrado Giovanoli

Der Gemeindeaktuar:
Benedikt Cadonau

Teilrevision vom 25. Februar 1980

Für den Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident:
Corrado Giovanoli

Der Gemeindeaktuar:
Benedikt Cadonau

Teilrevision vom 18. Januar 1994

Für den Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident:
Corrado Giovanoli

Der Gemeindeaktuar:
Albert Nold

Teilrevision vom 24. Februar 1997

Für den Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident:
Peter Barth

Der Gemeindeaktuar:
Albert Nold